

GGR-Geschäfte

2025-16156

491 011.10 Organisation; Recht/Leitbilder; Reglemente/Verordnungen

F

Reglement über die Hundetaxe (Nr. 139); Genehmigung

Ausgangslage / Vorgeschichte

Die Erhebung der Hundetaxe basierte auf einem der ältesten noch geltenden kantonalen Erlasse. Dieses kantonale Gesetz aus dem Jahr 1903 wurde per Ende 2012 aufgehoben und die Rechtsgrundlage befindet sich im neuen Hundegesetz, das auf den 01.01.2013 in Kraft getreten ist. Gemeinden, die weiterhin eine Hundetaxe beziehen wollen, können dies, müssen dazu aber eine entsprechende kommunale Grundlage schaffen. Da die Hundetaxe eine fakultative Gemeindesteuer ist, müssen – soweit nicht bereits das kantonale Recht Regelungen enthält – wichtige Bestimmungen auf Reglementstufe festgelegt werden.

Bisher wurde die Erhebung der Hundetaxe in der Verordnung zum Reglement über Gebühren + Entgelte geregelt (Seite 3). In der Vergangenheit zeigte sich aber, dass diese Regelung in der Anwendung der Hundetaxe wie auch in der Rechtssicherheit zu wenig weit geht.

Das Gesetz definiert die taxbefreiten Hunde, die Gemeinde können weitere Hunde ganz oder teilweise von der Taxe befreien. Die Gemeinden bestimmen selbst, wie hoch die Taxe sein soll. Auf einen kantonalen Rahmen für die Höhe der Taxe wurde bewusst verzichtet. In Lyss wurde bisher die Hundetaxe gestützt auf die alten kantonalen Grundlagen jeweils mit dem Vorschlag festgelegt und betrug zuletzt Fr. 120.00. Einzelheiten waren bisher wie bereits beschrieben in der Verordnung zum Reglement über Gebühren + Entgelte festgehalten.

Das vorliegende Reglement gibt in Zukunft den Rahmen der Hundetaxe vor. Der GR setzt den Ansatz wie bisher in der Verordnung zum Reglement über Gebühren + Verordnung um. Der Tarif wird wie in den vergangenen Jahren bei Fr. 120.00 belassen.

Begründung

Da die kantonale Gesetzgebung die Erhebung einer Hundetaxe den Gemeinden überlässt, benötigt die Gemeinde Lyss nach der allgemeinen Lehre und Rechtsprechung eine formell-gesetzliche Rechtsgrundlage (Legalitätsprinzip im Abgaberecht). Mit der Neufassung des vorliegenden Reglements soll diese Anforderung erfüllt werden.

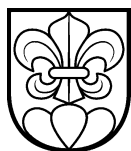
Im Reglement müssen die Grundzüge der Steuerbemessung und die Steuerhöhe festgelegt werden. Anstelle eines konkreten Betrages der Hundetaxe (Steuerhöhe) kann im Reglement auch ein Rahmen vorgegeben und der GR zur Festsetzung der konkreten Höhe der Hundetaxe ermächtigt werden. In diesem Fall ist die Ausgestaltung in einer Verordnung des Gemeinderates zu regeln (ein einfacher Gemeinderatsbeschluss reicht nicht).

Erläuterungen Reglementsartikel

- Artikel 2: Mit der Altersgrenze von sechs Monaten soll vermieden werden, dass HundezüchterInnen schon vor deren Verkauf für Welpen eine Hundetaxe entrichten müssen. Als Stichtag wird – wie in der bisherigen Praxis – der 1. August festgehalten.
- Artikel 3: Nach kantonalen Hundegesetz wird keine Hundetaxe erhoben für
 - Hilfs- und Begleithunde von Menschen mit einer Behinderung,
 - Hunde, die sich zur Neuplatzierung vorübergehend in Tierheimen befinden,
 - Hunde, für die im gleichen Jahr bereits in einer anderen Gemeinde oder in einem anderen Kanton eine Hundetaxe entrichtet worden ist.
 - Die Gemeinden können weitere Kategorien von Hunden ganz oder teilweise von der Hundetaxe befreien. Die verschiedenen Kategorien sind in Abs. 1 lit. a bis lit. l aufgeführt und entsprechen der bisherigen Praxis der Gemeinde Lyss.



- Der Nachweis über die Taxbefreiung muss jährlich von den HundehalterInnen erbracht werden. Die Rechnungsstellung erfolgt automatisch und die Hundetaxe wird nach Vorweisung des entsprechenden Nachweises erlassen.
- Artikel 4: In Abs. 3 – 4 wird die Grundlage und der Umfang die für die entsprechende Datensammlung (Registerführung) festgehalten. Im Weiteren wird bestimmt, dass das Register nicht öffentlich ist.
- Artikel 5: Es wird auf die Schaffung einer Spezialfinanzierung verzichtet. Der GR erhält den notwendigen Rahmen, um die Hundetaxe für die dafür vorgesehenen Ausgaben festzusetzen (Mehrjahresvergleiche).
- Artikel 6: Für die Höhe der Hundetaxe soll eine Bandbreite festgelegt werden (Fr. 50.00 bis Fr. 200.00). Der Gemeinderat beabsichtigt, die Hundetaxe auf der bisherigen Höhe von Fr. 120.00 zu belassen (Verordnung zum Reglement über Gebühren + Entgelte).
- Artikel 7: Die Strafbestimmungen entsprechen den Vorgaben aus dem kantonalen Hundegesetz (Art. 16 Abs. 1). In Abs. 2 wird die gemeindeinterne Zuständigkeit festgehalten (Gemeinderat).
- Artikel 8: Bisher war auf kommunaler Ebene die Erhebung der Hundetaxe in der Verordnung zum Reglement über Gebühren + Entgelte enthalten. Mit der Genehmigung des vorliegenden Reglements wird diese Regelung beibehalten. Das neue Reglement über den Bezug der Hundetaxe setzt den Bezug der Hundetaxe auf eine klare und transparente rechtliche Grundlage innerhalb der Gemeinde Lyss. Das Inkrafttreten muss vor dem ersten Stichtag (1. August 2025) erfolgen. Mit der vorliegenden Bestimmung tritt das Reglement ohne weiteren Beschluss nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist in Kraft.



Rechtliche Grundlagen

Der Grosse Gemeinderat erlässt unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung alle Reglemente, die nicht ausdrücklich einem andern Gemeindeorgan vorbehalten sind gemäss Art. 45 Abs. 1 GO.

Finanzielles

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung empfiehlt keine Spezialfinanzierung zu führen. Dieser Umstand wurde im ausgearbeiteten Reglement berücksichtigt. Der Umfang der Hundetaxe mit der dafür vorgesehen Mittelverwendung liegt in keinem Verhältnis zu einer Schaffung einer Spezialfinanzierung im Lysser Gemeindefinanzhaushalt.

Jahresrechnungen	Aufwand in Fr.	Ertrag in Fr.	Nettoergebnis	Begründungen für Abweichung
Budget 2025	111'800.00	95'000.00	-6'800.00	Budgetplanung
Rechnung 2024	108'785.40	90'560.00	-18'225.40	Ersatz von Behälter
Rechnung 2023	95'832.85	94'200.00	-1'632.85	Defizit geringfügig
Rechnung 2022	76'878.95	89'880.00	13'001.05	Einnahmenüberschuss
Rechnung 2021	87'378.85	90'840.00	3'461.15	Einnahmenüberschuss

Der Ertrag der Hundetaxe ist wie bisher für die Finanzierung von Tätigkeiten im Hundewesen zu verwenden. So sollen die Einnahmen für die Aufgaben der Gemeinde in Zusammenhang mit der Hundehaltung (Überwachung Leinenpflicht, Meldepflichten, Inkasso, Hundekotbeseitigung, Hundetoiletten, usw.) verwendet werden, die Kosten müssen jedoch nicht exakt abgebildet werden.

Bezug zu Richtlinien + Zielsetzungen 2022-2025

Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

Langfristige Ziele:

- finanzieller Handlungsspielraum bleibt erhalten

Erwägungen

Nobs Stefan, Gemeindepräsident, FDP: Mit einem neuen Reglement über die Hundetaxe will der GR eine eigenständige und umfassende Grundlage für die Erhebung der Hundetaxe schaffen. Bisher war diese im Gebührenreglement gesetzlich verankert.

Für die HundebesitzerInnen ändert sich nichts, da die bisherige Praxis betreffend Regelungen und Ausnahmen gleich bleibt. Auch die Höhe der Taxe soll bei Fr. 120.00 pro Jahr belassen werden.

Die Auflistung der Aufwände und Erträge im Hundewesen zeigt, dass die Aufwände und Erträge über die Jahre einigermaßen ausgeglichen sind und keine Gebührenerhöhung angezeigt ist. In den letzten Jahren wurden die Abfallbehälter erneuert, weshalb der Aufwand etwas gestiegen ist.

Der Redner bittet den GGR im Namen des GR dem Reglement zuzustimmen und hofft, dass die Anwesenden heute Abend trotz Hundshitze nicht auf den Hund kommen.

Guggisberg Sandro, GLP: Der Redner dankt dem GR und den involvierten Verwaltungsstellen für die Erarbeitung dieses Reglements. Es gibt eine kleine formal-juristische Spitzfindigkeit, die bereits mit Strub Daniel vorbesprochen wurde.

In den Schlussbestimmungen heisst es derzeit: „Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben.“ Bundesrechtliche gesetzestechnische Richtlinien empfehlen jedoch ausdrücklich, auf eine solche pauschale Formulierung zu verzichten.

Wie Nobs Stefan bereits erwähnt hat, geht es konkret darum, dass die entsprechende Bestimmung aus dem Gebührenreglement gestrichen wird. Der Redner ist deshalb der Meinung, dass dies auch präzise und korrekt so niedergeschrieben werden sollte.

Dem Ratsbüro wurde bereits ein Änderungsantrag mit einer angepassten Formulierung zugestellt: „Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird Art. 2 Abs. 2 des Reglements über Gebühren und Entgelte aufgehoben.“

Vielen Dank für die Unterstützung dieses Antrags.

Steffe Cathrine, SP: Die Gemeinde Lyss hat rund 780 vierbeinigen MitbewohnerInnen, welche für ihre BesitzerInnen im Alltag eine treue Begleitung sind. Viele HundehalterInnen haben eine enge Beziehung zu ihrem Tier, das in dem Fall als Familienmitglied gilt.

Die SP ist deshalb froh, dass mit dem Reglement über die Hundetaxe, so wie es ausgearbeitet wurde, eine Lücke innerhalb der Gemeindebestimmungen geschlossen wird.

Was irritierend ist, dass ausgerechnet an dieser Sitzung, an welcher es ums Sparen geht, für das Jahr 2024 ein Defizit von rund Fr. 18'000.00 ausgewiesen wird, für das Jahr 2025 ein Defizit von (Achtung Schreibfehler) Fr. 16'800.00 budgetiert ist. Im Weiteren wird für das Jahr 2026 mit einem Aufwandüberschuss von rund Fr. 16'000.00 gerechnet. An einer GGR-Sitzung, an welcher um jeden Baum gefeilscht wird, kommt das ein bisschen schräg herüber.

Trotzdem: Die SP macht sich seit jeher für einen guten Service Public stark. Für diejenigen, die hier wiederum mit den Kosten ringen, möchte die Rednerin aus einer anderen Sicht her argumentieren: Die Gemeinde Lyss kann die Hundehaltung unter verschiedensten Aspekten anschauen, z.B. durch die Brille der Bewegungsförderung: Hunde motivieren ihre BesitzerInnen zu täglichen Spaziergängen im Freien. Dass eine tägliche Bewegung eine Grundlage für die Gesundheit ist, ist allen Anwesenden klar. Wenn der GGR mal bedenkt, wie viel Geld die Gemeinde Lyss in den Unterhalt der Sport- und Freizeitanlagen steckt, welche die Vereine beitragsbefreit nutzen dürfen, dann scheinen die Defizite, welche durch den Ersatz der Infrastruktur entstanden sind, durchaus vertretbar.

Dass sich der GR bezüglich der Höhe der Taxe einen Spielraum lässt, findet die Fraktion SP gut. Schliesslich ist der Personalaufwand zur Bewirtschaftung der Robidog nicht von der Teuerung und entsprechenden Lohnanpassungen ausgenommen.

Kurz gefasst: Merci für die Erarbeitung und Überarbeitung des Reglements, die SP stimmt dem Geschäft zu.

Nobs Stefan, Gemeindepräsident, FDP: Aus Sicht Präsidiales kann dem Antrag zugestimmt werden. Die neue Formulierung ist präziser und entspricht den Richtlinien des Bundes.

Bezüglich der Kosten: Diese werden weiterhin im Auge behalten. Sollte sich abzeichnen, dass sie aus dem Ruder laufen, würde der GR eine Gebührenanpassung prüfen – das ist seine Aufgabe. Vielen Dank.

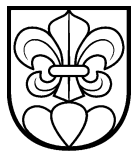
Abstimmung

Änderungsantrag Guggisberg Sandro, GLP:

- ~~•²Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben.~~

neu

- ²Mit dem Inkrafttreten dieses Reglement wird Art. 2 Abs. 2 des Reglements über Gebühren + Entgelte aufgehoben.



Der Antrag wird mit 34 : 0 Stimmen angenommen.

Beschluss 34 : 0 Stimmen

Der GGR beschliesst das Reglement über die Hundetaxe (Nr. 139) und setzt diese per 01.08.2025 in Kraft.

Der Beschluss über das Reglement über die Hundetaxe untersteht der fakultativen Volksabstimmung gemäss Art 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO).

Beilagen

Reglement über die Hundetaxe

